

23.06.99

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes 1999**

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzesantrages ist die Stärkung des Förderinstruments Investitionszulage durch die Vereinfachung des Verfahrens.

B. Lösung

Die Ausschlußfrist des § 5 Absatz 1 Investitionszulagengesetz 1999 wird aufgehoben. Die Investitionszulageanträge können flexibel innerhalb der Festsetzungsfrist eingereicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; der bereits festgelegte Umfang der Investitionszulage bleibt unverändert.

23.06.99

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes 1999**

Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Potsdam, den 22. Juni 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

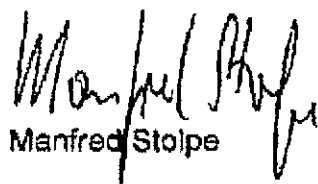
die Regierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, den in der Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitions-
zulagengesetzes 1999

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 9. Juli 1999 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Stolpe

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Das Investitionszulagengesetz 1999 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) wird geändert:

In § 5 Absatz 1 werden die Wörter "bis zum 30. September des" durch die Wörter "nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder" ersetzt. Die Wörter "das auf das Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr folgt" werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

Ziel des Gesetzesantrages ist die Beseitigung von Hemmnissen und die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Investitionszulagengesetz 1999. Die im Investitionszulagengesetz 1999 geregelte Ausschlussfrist sollte daher gestrichen werden. Anträge auf Investitionszulage unterliegen nach geltendem Recht einem erhöhten Grad an Formstrenge. Neben der Beachtung der Ausschlussfrist zum 30. September eines jeden Jahres ist es erforderlich, dass die Anträge auf amtlichem Vordruck unter genauer Bezeichnung der einzelnen Investitionen und mit eigenhändiger Unterschrift des Anspruchsberechtigten einzureichen sind.

Die bei Antragstellung zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen werden noch zusätzlich verschärft durch eine gefestigte restriktive Rechtsprechung. Nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17. Dezember 1998 - III R 87/96 - ist die fristwahrende Einreichung durch ein Fax, auch bei späterer Nachreichung des Investitionszulageantrages auf amtlichem Muster, nicht wirksam.

Eine Korrektur unterlaufener Fehler ist nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht möglich. Virulent wird dies in vielen Fällen bei einer Jahre später erfolgenden Außenprüfung. Werden erst zu diesem Zeitpunkt Formfehler entdeckt, kommt es mehrere Jahre nach der Auszahlung zur Rückforderung der Investitionszulage, obwohl materiell der Anspruch besteht. Nicht selten geraten Unternehmen dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Zweck der Frist sollte es ursprünglich sein, eine frühzeitige Geltendmachung der bestehenden Ansprüche zu erreichen. Der Aspekt der möglichst frühzeitigen Förderung durch den Zwang zur fristgemäßen Geltendmachung verkehrt sich jedoch in sein Gegenteil, wenn wegen Fristversäumung die Zulage versagt werden muss. Nach Abschaffung der Antragsfrist des § 5 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999 ergibt sich ein anderer zeitlicher Rahmen dadurch, dass die Festsetzung der Zulage innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Investitionsjahres beantragt worden sein muss (allgemein geltende Festsetzungsfrist, § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). Innerhalb dieses Zeitraumes können bei frühzeitiger Antragstellung unterlaufene Formfehler jederzeit bereinigt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Interessenlage wird die Mehrzahl der Anträge nach wie vor unmittelbar nach Ablauf des Investitionsjahres gestellt werden.

Für die Verwaltung würde die Rechtsänderung eine erhebliche Erleichterung darstellen, da aufwendige Einspruchsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren zur Überprüfung ablehnender Entscheidungen, die ausschließlich die Nichtbeachtung von Förmlichkeiten beinhalten, entfallen würden.

Die Beseitigung der Frist dient der sachgerechten Durchführung des Förderzwecks und stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Deregulierung dar.

15.10.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999...

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung des Förderinstruments Investitionszulage durch die Vereinfachung des Verfahrens.

B. Lösung

Die Ausschlussfrist des § 5 Absatz 1 Investitionszulagengesetz 1999 wird aufgehoben. Die Investitionszulageanträge können flexibel innerhalb der Festsetzungsfrist eingereicht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine; der bereits festgelegte Umfang der Investitionszulage bleibt unverändert.

15.10.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen-
gesetzes 1999

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999

§ 5 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) wird wie folgt geändert:

Die Wörter "bis zum 30. September des" werden durch die Wörter "nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder" ersetzt, und die Wörter "das auf das Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr folgt," werden gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Beseitigung von Hemmnissen und die Vereinfachung des Verfahrens nach dem Investitionszulagengesetz 1999. Die im Investitionszulagengesetz 1999 geregelte Ausschlussfrist sollte daher gestrichen werden. Anträge auf Investitionszulage unterliegen nach geltendem Recht einem erhöhten Grad an Formstrenge. Neben der Beachtung der Ausschlussfrist zum 30. September eines jeden Jahres ist es erforderlich, dass die Anträge auf amtlichem Vordruck unter genauer Bezeichnung der einzelnen Investitionen und mit eigenhändiger Unterschrift des Anspruchsberechtigten einzureichen sind.

Die bei Antragstellung zu beachtenden gesetzlichen Anforderungen werden noch zusätzlich verschärft durch eine gefestigte restriktive Rechtsprechung. Nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17. Dezember 1996 - III R 87/96 - ist die fristwahrende Einreichung durch ein Fax, auch bei späterer Nachreichung des Investitionszulageantrages auf amtlichem Muster, nicht wirksam.

Eine Korrektur unterlaufener Fehler ist nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht möglich. Virulent wird dies in vielen Fällen bei einer Jahre später erfolgenden Außenprüfung. Werden erst zu diesem Zeitpunkt Formfehler entdeckt, kommt es mehrere Jahre nach der Auszahlung zur Rückforderung der Investitionszulage, obwohl materiell der Anspruch besteht. Nicht selten geraten Unternehmen dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Zweck der Frist sollte es ursprünglich sein, eine frühzeitige Geltendmachung der bestehenden Ansprüche zu erreichen. Der Aspekt der möglichst frühzeitigen Förderung durch den Zwang zur fristgemäßen Geltendmachung verkehrt sich jedoch in sein Gegenteil, wenn wegen Fristversäumung die Zulage versagt werden muss. Nach Abschaffung der Antragsfrist des § 5 Abs. 1 Investitionszulagengesetz 1999 ergibt sich ein anderer zeitlicher Rahmen dadurch, dass die Festsetzung der Zulage innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Investitionsjahres beantragt werden muss (allgemein geltende Festsetzungsfrist, § 169 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung). Innerhalb dieses Zeitraumes können bei frühzeitiger Antragstellung unterlaufene Formfehler jederzeit bereinigt werden. Aufgrund der wirtschaftlichen Interessenlage wird die Mehrzahl der Anträge nach wie vor unmittelbar nach Ablauf des Investitionsjahres gestellt werden.

Für die Verwaltung würde die Rechtsänderung eine erhebliche Erleichterung darstellen, da aufwendige Einspruchsverfahren und finanzgerichtliche Verfahren zur Überprüfung ablehnender Entscheidungen, die ausschließlich die Nichtbeachtung von Förmlichkeiten beinhalten, entfallen würden.

Die Beseitigung der Frist dient der sachgerechten Durchführung des Förderzwecks und stellt gleichzeitig einen Beitrag zur Deregulierung dar.

Unterrichtung

durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagen- gesetzes 1999

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 93. Sitzung am 16. März 2000 aufgrund der
Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/2818 -
den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999
- Drucksache 14/2270 -**

für erledigt erklärt.